

Satzung

§ 1 Der **Förderverein Weidenhof e.V.** mit Sitz in Hitzacker verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 120252.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Menschen mit Autismus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Sach- und Geldmitteln zur Unterstützung der Einrichtung „Weidenhof“, Hitzacker sowie durch Aufklärung über Autismus.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum „Weidenhof“ stehen, können für die Zeit dieser Tätigkeit nicht Mitglied werden.

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, mit einer einfachen Mehrheit der eingetragenen Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Betroffene ist vom Vorstand einen Monat vorher von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten und anzuhören.

§ 6 Vorstand und Vorsitzender

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Personen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich für den „Weidenhof“ oder die „Stiftung Irene“ tätig sind, können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er entscheidet bei finanziellen Zuwendungen an den „Weidenhof“, darüber hinaus kann der Vorsitzende bei Eilbedürftigkeit bis zu einem Betrag von € 250,00 allein entscheiden.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, alle weiteren Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede Mitgliederversammlung ist bei mindestens 15 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung, besonders bei Abstimmungen, durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere vertreten.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Beratung über Förderungswürdigkeit vorgeschlagener Projekte und Empfehlung von Prioritäten
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ihre Fälligkeit
4. die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes
5. die Änderung der Satzung
6. der Ausschluss von Mitgliedern
7. die Entscheidung, den Verein aufzulösen

Beschlüsse zu den Punkten 5, 6 und 7 bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Irene, Gemeinnützige Stiftung zum Wohle autistischer Menschen, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hitzacker, den 24. März 2006

Kurt Simon
1. Vorsitzender

Werner Voscort
2. Vorsitzender

Rita Zeller
Kassenwart